

Besondere Geschäftsbedingungen

Teil A – Allgemeines (BGB)

1. Die Besonderen Vertragsbedingungen (Teil A und B) gelten subsidiär zum Vertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
2. Baustrom und Bauwasser ist in ausreichendem Ausmaß vom Auftraggeber neben der Baugrube kostenlos beizustellen. Ebenso ist ein Baustellen-WC, sofern vertraglich nicht anders vereinbart wurde, vom Auftraggeber kostenlos beizustellen.
3. Sämtliche anfallende Behördenwege (je Behördenweg), Bauführerbestätigungen, sowie Projektbesprechungen außer Haus werden mit einem Pauschalsatz von € 250,- inkl. 20 % USt. verrechnet. Gebühren, Abgaben oder Kautionen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
4. Die Fa. Kammel übernimmt nicht die Planung des Bauwerks, sie hat lediglich auf Grundlage der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Planung die Montagepläne zu erstellen.
5. Sofern nicht gesondert beauftragt, ist die statische Berechnung der Wände sowie die Prüfung derselben nicht im Leistungsumfang enthalten.
6. Die Fa. Kammel trifft keine Prüf- und Warnpflicht hinsichtlich der vom Auftraggeber kommenden Pläne und/oder der statischen Berechnung.
7. Die Abrechnung der Wandfläche erfolgt nach dem größten umschriebenen Rechteck und die Deckenfläche nach dem Betonmaß.
8. Nachträgliche Änderungen gegenüber den genehmigten Unterlagen, sind vom Auftraggeber der Baubehörde anzuzeigen und falls erforderlich, ist um eine nachträgliche Bewilligung anzusuchen.
9. Sollte der Auftraggeber Eigenleistungen bzw. Arbeiten im Rahmen der Nachbarschaftshilfe erbringen, verpflichtet er sich ausdrücklich, solche Arbeiten nur nach Anleitung der Bauaufsicht der Fa. Kammel durchzuführen bzw. vor Ausführung solcher Arbeiten das Einvernehmen mit der Fa. Kammel herzustellen und alle einschlägigen Sicherheits- sowie Ausführungsvorschriften genauestens zu beachten.
10. Der Auftraggeber erklärt ausdrücklich und unwiderruflich, dass er für sämtliche Schäden und Mängel selbst haftet, welche im Zusammenhang mit Eigenleistungen und Leistungen im Rahmen der Nachbarschaftshilfe anlässlich der Bauausführung entstehen.
11. Aus ladetechnischen Gründen kann die Lieferreihenfolge unregelmäßig sein, dies berechtigt nicht zu Abzügen oder Gegenforderungen.
12. Die Haftung der Fa. Kammel bei Lieferaufträgen bezieht sich ausschließlich nur auf die Qualität der gelieferten Materialien jedoch nicht auf Einbau und Montage derselben. Sämtliche Arbeiten auf der Baustelle haben unter Aufsicht und Verantwortung eines konzessionierten Bauunternehmens zu erfolgen.
13. Bei Gefahr im Verzug kann die Fa. Kammel Leistungen bzw. Schutzmaßnahmen auf Kosten des Auftraggebers ohne vorherige Rücksprache durchführen, auch wenn Schutzmaßnahmen nicht im Vertrag enthalten sind, oder ist dazu berechtigt die Baustelle einzustellen soweit es zur Vermeidung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Rechte Dritter unbedingt erforderlich ist. Dies ist zusätzlich zum vereinbarten Entgelt zu bezahlen.
14. Die Fa. Kammel behält sich vor, die beauftragte Leistung mit anderen als im Angebot, technisch gleichwertigen Materialien durchzuführen.
15. Der Auftraggeber ist angehalten, Boden- und Wasseruntersuchungen durchzuführen. Legt er diese nicht vor, so geht die Fa. Kammel, sofern schriftlich keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, von den nachgenannten Voraussetzungen aus: Bei allen Erdarbeiten gelten Böden der Klasse 3-5 als kalkuliert und statisch berücksichtigt. Anfallende Mehrkosten bei Erdarbeiten durch felsige oder schlechte Bodenbeschaffenheit sind vom Bauherrn zu tragen (Baugrundrisiko). Es wird davon ausgegangen, dass der höchste Grundwasserstand maximal 0,5 m unter der Erdaushubsohle liegt. Es liegt kein Druckwasser, Hangwasser bzw. Schichtenwasser vor. Leistungen für eine allfällige Wasserhaltung werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet Boden- und Wasseruntersuchungen durchzuführen bzw. die Bodenverhältnisse zu ermitteln und zu prüfen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer umgehend zu informieren. Das Baugrundrisiko liegt beim Bauherren.
16. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass bei bauseitigen Außenwandabdichtungen, Drainagierungen oder Baugrubenhinterfüllungen, für die Dichtheit des Kellers keine Gewährleistung übernommen wird.
17. Doppelwand und Elementdecke mit CE-Kennzeichnung werden mit ebenflächiger, porenarmer und spachtelfertiger Ansicht hergestellt. Spachtelfertig bedeutet, die Sichtseiten der Wandelemente sind so ebenflächig und porenarm, dass ein Verputzen überflüssig ist, die Oberfläche jedoch nicht als Sichtbetonqualität anzusehen ist. Für die normale Ausführung genügt meistens ein einmaliger malermäßiger Flächenüberzug mit einer geeigneten Spachtelmasse. Wegen Temperatur- und Schwindspannungen entstandene Haarrisse bei den Wand- und Deckenelementen, sowie Risse bei Aussparungen in diesen Fertigteilen sind unvermeidbar und bedeuten keine Qualitätsminderung. Solche Risse gelten nicht als Mangel und werden von uns nicht ausgebessert. Aus demselben Grund werden diesbezüglich von uns keine wie auch immer genannten Rechnungsabstriche anerkannt.
18. Unverschuldete Änderungen unserer Planausarbeitungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
19. Werden Leistungen, welche beauftragt wurden, vom Auftraggeber anderwärtig vergeben, so ist die Fa. Kammel berechtigt, diesen Anteil mit 10% zu verrechnen.
20. Sofern von der Fa. Kammel der Vertrag angebahnt wurde, hat der Auftraggeber das Recht, innerhalb von 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber ist über dieses Widerrufsrecht informiert, wünscht aber ausdrücklich, dass mit der Ausführung (Planung, etc.) der im Angebot beschriebenen Leistung während der Rücktrittsfrist begonnen wird, das heißt der Auftraggeber verzichtet auf sein Rücktrittsrecht. Sollte der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, so ist dieser verpflichtet, die bereits erbrachten Leistungen zu begleichen. Bei einem Rücktritt vor Produktionsbeginn gilt eine Stornogebühr in der Höhe von 15% des Auftragswertes als vereinbart.
21. Über die vorstehende Leistungsbeschreibung hinausgehende Leistungen sind Zusatz- oder Sonderleistungen, die entweder durch örtliche Verhältnisse oder durch Sonderwünsche entstehen können. Über derartige Zusatzleistungen, falls diese von der Fa. Kammel zu erbringen sind, wird eine gesonderte Leistungs- und Kostenzusammenstellung angefertigt.

KAMMEL GES.M.B.H.

Gewerbestraße 162, A-8232 Grafendorf
MAIL office@kammel.eu
PHONE +43 3338 2396 0
FAX +43 3338 2396 39
WEB www.kammel.eu



REGISTRATION COURT Landesgericht Graz
UID-NR ATU 29119101
DVR NR 0804657
FN NR 67777y

CORRESPONDENT STEIERMÄRKISCHE BANK
UND SPARKASSEN AG
IBAN AT 66 2081 5182 0008 2370
BIC STSPAT2GXXX

22. Mitarbeiter der Fa. Kammel sind nicht berechtigt Zahlungen entgegenzunehmen, ausgenommen bei Nachweis einer schriftlichen Vollmacht durch die Geschäftsleitung.
23. Pönalezahlungen sowie Haftrücklass und Deckungsrücklass sind nicht vereinbart.

Bodenplatte ist bauseits im Hinterfüllungsbereich eine Erdung zu verlegen bzw. ein Erdspeiß anzubringen.

10. Werden Liaporwände verarbeitet, so ist mit feinen Rissen an der Oberfläche zu rechnen, welche keinerlei statische Auswirkungen haben. Mit Malerarbeiten ist mindestens 2 Monate nach Montage zuzuwarten, da hier die Rissbildung abgeklungen ist bzw. ist das Überspachteln mit Gewebeeinsatz notwendig.
11. Das Freilegen und Schließen der Aussparungen und Öffnungen in den Wänden und Decken ist nicht im Leistungsumfang enthalten, sofern vertraglich nicht anders vereinbart ist.
12. Ein allfälliges Auspumpen des Kellers, bspw. bedingt durch Niederschläge welche durch Deckenöffnungen in den Keller dringen, ist im Leistungsumfang nicht enthalten.
13. Restarbeiten: Unter Restarbeiten, die bloß bei gesonderter Vereinbarung Vertragsgegenstand sind, versteht man das Ausschalen; Entfernen der Spannschlösser, Montageeisen, Unterstellungen, Schrägstützen und Verbindungslaschen; die Fugen vom PU-Schaum reinigen. Die Montagehilfsmittel sind gereinigt zum Abtransport bereitzuhalten. Holz bleibt auf der Baustelle!
14. Montagelöcher für Schrägstützen in der Doppelwand und Bodenplatte sind für die Montage zwingend notwendig und werden von der Fa. Kammel nicht verschlossen. Ein entsprechender Untergrund zur Verdübelung der Schrägstützen für die Doppelwand ist bauseits sicherzustellen.
15. Wir weisen darauf hin, dass allfällige Stützmauern mit Wandschotter zu hinterfüllen sind und unbedingt eine Drainage auszubilden ist. Ebenso sind Stützmauern, aber auf jede frei nach oben hin mit Beton verfüllte Kammel-Doppelwand mit einer Abdeckung zu versehen, sodass kein Wasser von oben in die Konstruktion eindringen kann.

Teil B - Technische Richtlinien

1. Es ist darauf zu achten, dass beim Ausstecktermin für Ihr Bauvorhaben mit dem Bauleiter alle Grenzvermessungspunkte freigelegt sind, die Anschlusshöhe und -lage des Kanals genau bekannt ist und der gesamte Arbeits- und Lagerbereich für die späteren Bauarbeiten gerodet und gemäht ist, wenn im Vertrag nicht anders geregelt, sind die Eckpunkte der Gebäude Lage- und Höhenmäßig vom Auftraggeber anzugeben.
2. Es ist ausreichend Lager- und Arbeitsfläche auf dem Bauplatz für die Baustellendauer bereitzustellen (ca. 100 m² bzw. Bedarfsfestlegung mit Bauleitung). Achtung auf Freileitungen.
3. Bei bauseits ausgeführten Erdarbeiten ist auf eine ebenfläches Planum des Schotters zu achten. Als Rollierung darf Schotter mit einem max. Größtkorn von 16/32 verwendet werden welcher auf +/- 2 cm planiert werden muß. Kommt es auf diesem Titel zu Mehraufwänden, werden diese nach Rücksprache mit dem Auftraggeber nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.
4. Der Auftraggeber hat die Sicherung der Baustelle zu veranlassen und übernimmt die damit verbundenen Kosten. Eine Baugrubensicherung ist nicht Teil des Angebotes, sofern nicht ausdrücklich vereinbart. Zu sichernde Objekte sind insbesondere die Baugrube bzw. nach der Kellerdeckenfertigstellung auch Öffnungen in der Kellerdecke oder Abgänge etc. Der Arbeitsraum muss nach Fertigstellung des Kellers unverzüglich durch den Auftraggeber hinterfüllt werden, sofern vertraglich nicht anders vereinbart.
5. Eventuell erforderliche Ballasttransporte, Einzelfahrgenehmigungen, Begleitung, Polizeibegleitung u. dgl., behördliche Auflagen und sonstige Genehmigungen sind in der vereinbarten Vergütung nicht enthalten und werden gesondert berechnet, sollen sie erforderlich werden. Ist eine höhere Traglast des Autokranes als 60 to erforderlich, trägt der Auftraggeber die hierdurch entstehenden Mehrkosten.
6. Nach dem Aufstellen der Wand- und Deckenelemente hat ein bauseits beizustellender Elektriker die Leerverrohrungen auf der Decke zusammenzufassen, siehe E-Installationsblatt.
7. Ab 5° unter Null (-5° Celsius) werden alle Arbeiten eingestellt, da eine fachgerechte Ausführung nicht mehr gewährleistet werden kann. Manche Tätigkeiten können nur bis 5° Grad über Null (+5° Celsius) ausgeführt werden. Dies entspricht Schlechtwettertage und verlängert die Ausführungsfrist. Dieser Umstand berechtigt den Auftraggeber zu keinerlei Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer.
8. Die XPS-Platten werden max. bis 20 cm unter der Kellerdeckenoberkante montiert. Werden die XPS - Platten (Schutz der Isolierung) nach der Verarbeitung nicht hinterfüllt, können sich diese von der Isolierung lösen. Sofern die Fa. Kammel nicht über den Sockelputz beauftragt wurde, muß bauseits ein Sockelputz gemäß Verarbeitungsrichtlinien errichtet werden.
9. Hinweis zur Vorbereitung für die Gebäudeerdung: Bei Ausführung einer schwarzen Wanne und/oder Dämmung u.

KAMMEL GES.M.B.H.

Gewerbestraße 162, A-8232 Grafendorf
MAIL office@kammel.eu
PHONE +43 3338 2396 0
FAX +43 3338 2396 39
WEB www.kammel.eu



REGISTRATION COURT
UID-NR
DVR NR
FN NR

Landesgericht Graz
ATU 29119101
0804657
67777y

CORRESPONDENT
IBAN
BIC

STEIERMÄRKISCHE BANK
UND SPARKASSEN AG
AT 66 2081 5182 0008 2370
STSPAT2GXXX